

der konstruktiven (kriminalitätsvorbeugenden) Ausgestaltung der gesellschaftlichen Bedingungen des Gesamtsystems des Sozialismus.<sup>5</sup> Aus diesen Darlegungen ergeben sich erste Schlussfolgerungen für die Erkenntnis und das Verständnis der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung und damit der Funktion des sozialistischen Strafverfahrens in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung der DDR, d. h. in der 2. Phase der relativ selbständigen sozialökonomischen Formation Sozialismus:

- Die "weitere Zurückdrängung der Kriminalität ist eine komplizierte, von der Lösung der Aufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus nicht zu trennende Aufgabe, f. J. Sie erfordert zielstrebige staatliche Führung zur Entfaltung aller gesellschaftlichen Kräfte und darf nicht dem Selbstlauf überlassen werden.
- Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität bedeutet zunächst, wie schon Marx und Lenin herausarbeiteten,<sup>6</sup> Gestaltung von Verhältnissen, die eine Straftat weitestgehend ausschließen. Dazu gehören die  Gestaltung sowohl der materiellen Lebensbedingungen, als auch die 4^ systematische sozi alistische Rechtsentwicklung weil Bewußtsein ist mit den anderen Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins untrennbar verbunden. Rechtsfragen sind politisch-ideologisch und damit letztlich ökonomisch bedingt.
- •Kriminalitätsverhütung ist aus den dargelegten Gründen keine zusätzliche Aufgabe der staatlichen Führungstätigkeit, sondern muß deren untrennbarer Bestandteil sein.
- Das Strafverfahren ist Teilsystem des gesellschaftlichen Systems der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität.

## 1.2. Das Strafverfahren als Teilsystem der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität

Wie die sozialistische Gesellschaftsordnung im Verhältnis zum Kapitalismus eine qualitativ neue ökonomische Gesellschaftsformation darstellt,<sup>7</sup> die sich auf eigener Grundlage entwickelt, unterscheidet sich auch das sozialistische Strafverfahren qualitativ vom kapitalistischen Strafverfahren. Die Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung und damit das Strafverfahren sind durch das soziale Wesen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung bestimmt, daran ändert auch die Existenz äußerlich ähnlicher Erscheinungen des kapitalistischen Strafverfahrens nichts. Keine gesellschaftliche Erscheinung kann isoliert vom gesamtgesellschaftlichen System erkannt, analysiert und damit anleitend dargestellt werden. So mer cheide f ff de T im n a f der DDR qualitativ und quantitativ von der Kriminalität beispielsweise in Westdeutschland. Das ständige Ansteigen der Kriminalität in Westdeutschland ist ein Ausdruck des dort herrschenden imperialistischen Systems<sup>8</sup> und kann ohne grundsätzliche Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht verhindert werden.

5 Harrland, Probleme der weiteren Ausgestaltung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität, in: NJ 1968 S. 417

6 Marx, Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, in: Marx/Engels, Werke Band 1, Berlin 1957, S. 120

Lenin, Prüge, aber nicht zu Tode in: Lenin, Werke Band 4, Berlin 1955, S. 394

7 Ulbricht, Sozialismus, S. 38-Stoljarow, Zu Marx' Auffassung vom Systemcharakter der Gesellschaft, in: DZfPh 1968, S. 415 ff.

8 Harrland, Ständiges Ansteigen der Kriminalität - Ausdruck des imperialistischen Systems, in: NJ 1968, S. 500 ff. <sup>17</sup>